

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badisches Justizministerialblatt**

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz  
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.  
eingest.**

28.3.1933 (No. 6)

**urn:nbn:de:bsz:31-48392**

# Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom Justizministerium.

23. Jahrgang.

Karlsruhe, den 28. März 1933.

Nr. 6

Erlaß vom 27. März 1933 Nr. 16200 über die Bildung von Sondergerichten.

Zur Durchführung der Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 (RGBl. I S. 136) wird folgendes bestimmt:

I. Als Sitz des Sondergerichts für den Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe wird Mannheim bestimmt.

II. Anklagebehörde ist die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Mannheim.

Der Oberstaatsanwalt zeichnet als „Der Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde bei dem Sondergericht“. Zeichnet der Oberstaatsanwalt nicht selbst, so erfolgt die Zeichnung durch einen Abteilungsleiter mit den Worten „In Vertretung“.

III. 1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben, die der Geschäftsstelle des Sondergerichts obliegen, sind die beim Landgericht Mannheim beschäftigten Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zuständig. Ihre Zuteilung an die Geschäftsstelle des Sondergerichts erfolgt durch den Landgerichtspräsidenten.

2. In gleicher Weise geschieht die Zuteilung der Kräfte des Kanzlei- und Wachtmeisterdienstes.

3. Entsprechendes gilt für den Oberstaatsanwalt hinsichtlich der Beamten und Angestellten des Geschäftsstellen-, Kanzlei- und Wachtmeisterdienstes der Anklagebehörde.

4. Die Dienstvorschriften für den Geschäftsstellen-, Kanzlei- und Wachtmeisterdienst der Gerichte und Staatsanwaltschaften gelten entsprechend.

IV. Der persönliche und sachliche Aufwand des Sondergerichts wird als Teil des Aufwands des Landgerichts Mannheim, der persönliche und sachliche Aufwand der Anklagebehörde als Teil des Aufwands der Staatsanwaltschaft Mannheim behandelt.

V. Eine Zustellung der Anklageschrift ist nicht vorgeschrieben. Gleichwohl ist es erwünscht, daß die Anklageschrift dem Angeeschuldigten mitgeteilt wird und daß die Mitteilung so rechtzeitig geschieht, daß er zur Anbringung von Beweisunterlagen vor dem Beginn der Hauptverhandlung oder zur unmittelbaren Ladung oder Bestellung von Zeugen und Sachverständigen Gelegenheit hat.

VI. Der Landgerichtspräsident in Mannheim wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Oberstaatsanwalt anzuordnen, daß die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und

34  
35



die zur Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände durch die Geschäftsstelle des Sondergerichts zu bewirken sind. Die Befugnis der Anklagebehörde aus eigener Entschliebung die Ladung noch anderer als der in der Anklageschrift benannten Zeugen und Sachverständigen zu bewirken, bleibt unberührt.

VII. Zur Bewilligung bedingter Strafaussetzung ist das Sondergericht nicht befugt.

VIII. Strafvollstreckungsbehörde ist die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Mannheim.

IX. Bei dem Sondergericht und der Anklagebehörde sind unter Benutzung der eingeführten Vordrucke besondere Tabellen zu führen.

Karlsruhe, den 27. März 1933.

Der Justizminister.

Der Beauftragte des Reichskommissars.

Rupp

Allg. Reg. VII 3.

**Erlaß vom 27. März 1933 Nr. 16201 über die Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit vom 21. März 1933.**

I. Um die schnelle Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit vom 21. März 1933 zu gewährleisten, haben die Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden unverzüglich zu prüfen, welche Verfahren unter den Straferlaß und die Einstellung fallen. In erster Linie sind diejenigen Sachen in Bearbeitung zu nehmen, in denen zur Zeit eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird oder Untersuchungshaft verhängt ist.

1. Die Vollstreckung der in der Verbüßung begriffenen Freiheitsstrafen ist, sofern diese nach den Vorschriften der Verordnung erlassen sind, sofort zu unterbrechen. Soweit die Verordnung den Erlaß der noch nicht verbüßten Strafen sowie der rückständigen Bußen und Kosten ausspricht, ist von Vollstreckungshandlungen abzusehen; Zahlungsaufforderungen sind nicht mehr zu erlassen.

Der Erlaß der Strafe, Buße und rückständigen Kosten ist durch Beschluß der Strafvollstreckungsbehörde festzustellen. Bestehen über die Zulässigkeit der Einleitung oder Fortsetzung einer Strafvollstreckung Zweifel, so ist umgehend die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen (StPD. § 458).

2. Die bei den Staatsanwaltschaften schwebenden Verfahren sind, soweit die Verordnung auf sie Anwendung findet, durch Beschluß einzustellen. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung des Gerichts gemäß § 5 der Verordnung unverzüglich zu beantragen. Ebenso ist in den gerichtlich anhängigen Verfahren alsbald die Entscheidung des Gerichts über die Anwendbarkeit der Verordnung herbeizuführen; sie kann auch außerhalb der Hauptverhandlung ergehen. Soweit in anhängigen Verfahren, die unter die Verordnung fallen, Termine anstehen, ist deren Aufhebung zu beantragen. Die Anstellung wei-



terer Ermittlungen ist nur insoweit zulässig, als für die Entscheidung über die Anwendbarkeit der Verordnung der Tatbestand noch weiter aufgeklärt werden muß.

II. 1. Ist es im Einzelfall zweifellosfrei, daß die Verordnung Anwendung findet, so ist im Interesse der Beschleunigung davon abzusehen, den Verurteilten oder Beschuldigten zu hören. Andernfalls ist ihm Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder auch mündlich darüber zu äußern, ob und aus welchen Gründen er die Vergünstigungen der Verordnung für sich in Anspruch nimmt. Bei der Anfechtung einer gerichtlichen Entscheidung, durch welche Erlass einer Strafe oder Einstellung eines schwebenden Verfahrens aufgrund der Verordnung festgestellt wird, ist größte Zurückhaltung zu üben.

2. Die über die Anwendbarkeit der Verordnung getroffene Entscheidung hat die Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörde dem Beschuldigten oder Verurteilten bekanntzumachen; bei einer zu Gunsten des Beschuldigten oder Verurteilten ergehenden gerichtlichen Entscheidung bedarf es einer förmlichen Zustellung an ihn nicht.

3. Hat in einem unter die Verordnung fallenden Verfahren ein Beschuldigter in Untersuchungshaft gefessen und ergeben die Ermittlungen seine Unschuld oder, daß ein begründeter Verdacht gegen ihn nicht vorliegt, so hat die Staatsanwaltschaft darüber zu berichten, ob die Gewährung einer Entschädigung aus Billigkeitsgründen in Frage kommt.

III. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß alle der Durchführung der Verordnung dienenden Arbeiten möglichst beschleunigt werden.

IV. Um einen Überblick über die Zahl der Fälle zu gewinnen, in denen aufgrund der Verordnung Einstellung des Verfahrens oder Straferlass eingetreten ist, ist eine Zählung nach dem unten abgedruckten Muster vorzunehmen.

1. Sind einer Person in demselben Strafverfahren mehrere Strafen erlassen, so erfolgt die Zählung nur einmal unter Zugrundelegung der schwersten Strafart; sind in einem Strafverfahren mehrere Beschuldigte (Verurteilte) beteiligt, so ist die Zählung für jede Person besonders vorzunehmen.

2. Die Übersichten sind von den Gerichten und Staatsanwaltschaften bis 15. April d. J. vorzulegen. Vordrucke zu dem abgedruckten Muster werden nicht geliefert.

Fehlanzeigen sind erforderlich.

Karlsruhe, den 27. März 1933.

Der Justizminister.

Der Beauftragte des Reichskommissars.

Rupp

Allg. Reg. XVII 14.

34  
35



